

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 6, 1841, S. 351 - 351

Appellabilität eines Zahlungsmandats

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Zur Lehre vom Wohnungsrecht.

Kläger hatte bei seinem Bruder vertragsmäßig den Altensitz (das Winkelrecht). Derselbe verlangte vom Hauseigenthümer den Hausschlüssel, was Letzterer verweigerte, weil Kläger, wenn er den Schlüssel besäße, ihn durch seine Unvorsichtigkeit in große Gefahr setzen könnte.

Allein der freie Ein- und Ausgang ist ein wesentliches Erforderniß zur Benützung einer Wohnung, und da der Kläger unbestritten das Recht zur Wohnung hat, so muß ihm auch der freie Zugang zu jeder Tags- und Nachtzeit gestattet werden, es mag ihm das Recht der Wohnung aus einem Mieth- oder andern Vertrag zustehen. Dadurch daß Kläger sich als Winkelmann im Hause des Beklagten befindet, kann ihm an seiner persönlichen Freiheit nichts benommen werden.

Die Besorgnisse des Beklagten können rechtliche Würdigung nicht fordern, sondern ihm bloß allenfalls Veranlassung geben, polizeiliche Abhülfe nachzusuchen.

U. G. v. 18. Nov. 1835. D. U. G. v. 24. April 1837. (S. 711^{35/36}.) U. G. S. 913^{33/34}.

3.

Appellabilität eines Zahlungsmandats.

Gegen eine auf Exekutionsanrufen erlassene Verfügung, durch welche dem Beklagten die rechtskräftig zuerkannte Leistung — unter Bedrohung mit Exekution in speziell bezeichneter Art anbefohlen wird, kann bezüglich dieses *modus executionis*, nach erfolgloser Remonstration, selbstständig appellirt werden; indem nunmehr das Inhäsiodekret die Natur eines Definitivbescheides über die beanstandete Exekutionsart hat ¹⁾.

¹⁾ Vgl. D. U. G. Nr. 444. ^{36/37}. Siehe jedoch Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837. S. 108, Abs. 2 und 3.